TRIMBACH

Schulleitung
KG bis 2. PS: Helen Kyburz
3. bis 6. PS: Michael Klinge
Sek. I: Sacha Zambetti

Baslerstrasse 122 I 4632 Trimbach
Tel. 062 289 23 50
info@schuletrimbach.ch

Urlaubsgesuch von Schüler/-innen

☐ **Jokertag**
(keine Begründung erforderlich)

☐ **Dispensation bis zu 4 Halbtagen**
(Begründung zwingend)

☐ **Dispensation länger als 4 Halbtage**
(Begründung zwingend)

Name, Vorname Kind .....

Name, Vorname Eltern .....

Adresse .....

Telefon/Mail .....

Klasse/Klassenlehrperson .....

Daten des Urlaubs .....

Wenn das gleiche Urlaubsgesuch für Geschwister gestellt wird, bitte Klassenlehrpersonen angeben:

.....

Grund des Urlaubs (entsprechende Dokumente beilegen)

.....

.....

Abmachungen mit der Klassenlehrperson

- Die Schüler und Eltern sind dafür verantwortlich, die versäumten Lerninhalte nachzuarbeiten.

.....

.....

Beantragt am: ..... Die Erziehungsberechtigten: .....

Bewilligt am: ..... Die Klassenlehrperson: .....
(Jokertag und Absenz bis 4 Halbtage.)

Bewilligt am: ..... Die Schulleitung: .....
(Für eine längere Absenz als 4 Halbtage.)

Regelung Urlaubsgesuche

§27 „Dispensation bei voraussehbarer Absenz“

1 Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation.
2 Ihr Gesuch richten sie
a) Mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson für eine Absenz von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen;
b) schriftlich an die Schulleitung für eine längere Absenz.
3 Die Klassenlehrperson beziehungsweise die Schulleitung entscheidet über das Gesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
4 Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Bitte Urlaubsgesuche frühzeitig stellen. Das Formular kann bei der Klassenlehrperson oder von der Homepage bezogen werden.

Schulleitung
KG bis 2. PS: Helen Kyburz
3. bis 6. PS: Michael Klinge
Sek. I: Sacha Zambetti

Baslerstrasse 122 I 4632 Trimbach
Tel. 062 289 23 50
info@schuletrimbach.ch

Sehr geehrte Eltern

Gestützt auf das Volksschulgesetz und dessen Vollzugsverordnung hat das Departement für Bildung und Kultur folgende Weisungen bezüglich der Bewilligung von Dispensationsgesuchen festgelegt:

1. **Grundsatz**: Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben (Volksschulgesetz § 22)
2. Als **Absenz** zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Verlässt ein Schüler / eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson oder der Schulleitung den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtag nicht als Absenz. Wird der Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit von Unterricht als entschuldigte Absenz.
3. Als zureichende **Absenzgründe** gelten insbesondere:
   a. Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist.
   b. Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der SchülerInnen.
   c. Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (nur mit Arztzeugnis).
   d. Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der SchülerInnen.
   e. Feiertage oder besondere Anlässe religiöser und konfessioneller Art.
   f. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
   g. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
   h. Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern.
   i. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
   j. Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche (wenn nicht wiederkehrend, wenn nicht bereits gebucht!).
   k. Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager.
   l. Teilnahme an Weltreise, längerer Auslandaufenthalt.
   m. Bezug von Jokertagen.

   Als unbegründet gelten Absenzen, für die keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt. Bleiben Schüler unbegründet dem Unterricht fern, erfolgt ein Zeugniseintrag. Die Eltern können gebüsst werden.
4. **Jokertage**: Die SchülerInnen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Dabei ist zu beachten:
   a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson vorgängig mit.
   b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
   c. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
   d. Der Bezug von Jokertagen ist nicht möglich während Übertrittsprüfungen, Sporttagen, Projekttagen, Schulreisen, Projektwochen und Lagerwochen sowie an weiteren, besonderen Unterrichtstagen, die von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung im Voraus gesperrt werden.
   e. Primarschüler, welche nicht an der Chesslete teilnehmen, müssen einen Jokertag beziehen.

Daraus ergibt sich folgende Praxis:

Mitteilung von Jokertagen:	→	Rechtzeitig (mindestens zwei Tage im Voraus) an die Klassenlehrperson
Dispensation bis 4 Halbtage:	→	Rechtzeitiges mündliches oder schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson
Dispensation mehr als 4 Halbtage:	→	Schriftliches Gesuch 6 Wochen im Voraus an die Schulleitung
Dispensation mehr als 12 Wochen:	→	Schriftliches Gesuch 10 Wochen im Voraus via Schulleitung bzw. Abmeldung in der Schule (VSG § 72)
Partielle Dispensation von einzelnen Fächern	→	Schriftliches Gesuch an die Schulleitung
Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht	→	Schriftliches Gesuch an das Departement für Bildung und Kultur

Gesuchsformulare können bei der Klassenlehrperson bezogen werden und werden auch in jedem Fall dort eingereicht. Die Gesuche sind ausführlich zu begründen. Die zuständigen Instanzen entscheiden über Gesuche unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.